

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Das Arbeitsprogramm UZK - Vorstellung der IT-Zollentwicklung nach Artikel 280 UZK

Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax)

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2015) : Das Arbeitsprogramm UZK - Vorstellung der IT-Zollentwicklung nach Artikel 280 UZK, Außenwirtschaftliche Praxis: Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis (AW-Prax), ISSN 0947-3017, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Iss. 7, pp. 235-238

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/142145>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Das Arbeitsprogramm UZK

Vorstellung der IT-Zollentwicklung nach Artikel 280 UZK



*Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow), LL.M. (Com.), M.A., Bremen
Der Verfasser ist beim Hauptzollamt Bremen tätig¹ und Lehrbeauftragter an der
FOM Hochschule für Oekonomie und Management*

Der Unions-Zollkodex – die VO (EU) Nr. 952/2013 – (UZK) soll am 1. Mai 2016 vollständige Geltung erlangen. Viele vorgesehene IT-Systeme zur einheitlichen Abwicklung des Zollrechts in der EU sind jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar und funktionsfähig. Die Kommission ist mit Artikel 280 UZK im Rahmen eines „Arbeitsprogramms“ zum Unionszollkodex beauftragt worden, die weitere Entwicklung der IT-Systeme zur Zollabwicklung voranzutreiben und zeitnah abzuschließen. Dieser Beitrag stellt das Arbeitsprogramm vor und gibt einen Überblick über IT-Verfahren und Zeiträume der Umsetzung/Einführung.

INHALT

- Einleitung
- Das Arbeitsprogramm
- Zusammenfassung

Einleitung

Der UZK soll am 1. Mai 2016 vollständig Geltung erlangen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind jedoch nicht alle IT-Verfahren einsatzbereit, welche die einheitliche Anwendung des EU-Zollrechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellen sollen.

Daher bestimmt Artikel 278 UZK Übergangsfristen für die Nutzung alter IT-Verfahren.

Artikel 278 UZK

Übergangsmaßnahmen

Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen, die nicht die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, können bis höchstens 31. Dezember 2020 vorübergehend genutzt werden, wenn die für die Anwendung der Bestimmungen des Zollkodex erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind.

Diese neuen IT-Verfahren und IT-Systeme müssen noch entwickelt werden. Hierfür hatte die Kommission mit Arti-

¹ Der Beitrag stellt die persönliche Auffassung des Autors dar.

kel 280 UZK bis zum 1. Januar 2014 einen Arbeitsauftrag bekommen.

Artikel 280 UZK

Arbeitsprogramm

(1) Zur Unterstützung der Entwicklung der elektronischen Systeme nach Artikel 278 und zur Festlegung von Übergangszeiträumen erstellt die Kommission bis zum 1. Mai 2014 ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Einführung der elektronischen Systeme nach Artikel 16 Absatz 1.

(2) Für das Arbeitsprogramm gemäß Absatz 1 gelten folgende Prioritäten:

a) harmonisierter Informationsaustausch auf der Grundlage international anerkannter Datenmodelle und Nachrichtenformate,

b) Neuordnung der Arbeitsabläufe beim Zoll und bei zollrelevanten Prozessen, um ihre Wirksamkeit, ihr Funktionieren und ihre einheitliche Anwendung zu verbessern sowie die Befolgungskosten zu verringern, und

c) Bereitstellung einer breiten Palette elektronischer Zolldienstleistungen für die Wirtschaftsbeteiligten, die es diesen erlaubt, mit den Zollbehörden jedes Mitgliedstaats in gleicher Weise zu kommunizieren.

(3) Das Arbeitsprogramm gemäß Absatz 1 wird regelmäßig aktualisiert.

Das Arbeitsprogramm ist als Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/255/EU (ABl. EU 2014 Nr. L 134/46) veröffentlicht worden.

Das Arbeitsprogramm soll nach Artikel 280 Abs. 3 UZK regelmäßig aktualisiert werden.

Folgende Erwägungsgründe sind von Bedeutung:

Durchführungsbeschluss

Erwägungsgründe

(2) Der Zollkodex sieht vor, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden und zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden sowie die Speicherung solcher Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt und die Informations- und Kommunikationssysteme den Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten dieselben Möglichkeiten bieten. Daher sollte das Arbeitsprogramm einen ausführlichen Plan für die Umsetzung elektronischer Systeme enthalten, um die richtige Anwendung des Zollkodex zu gewährleisten.

(3) Dementsprechend sollte das Arbeitsprogramm ein Verzeichnis der elektronischen Systeme enthalten, die die Mitgliedstaaten und die Kommission in enger Zusammenarbeit entwickeln sollten, damit der Zollkodex in der Praxis angewendet werden kann. Dieses Verzeichnis stützt sich auf das bestehende Planungsdokument für alle IT-bezogenen Zollprojekte, den sogenannten mehrjährigen Strategieplan (MASP), der gemäß der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Artikel 4 und Artikel 8 Absatz 2, erstellt wird. Die im Arbeitsprogramm genannten elektronischen Systeme sollten demselben Projektmanagementkonzept unterliegen und dem MASP entsprechend vorbereitet und entwickelt werden.

(4) Das Arbeitsprogramm sollte die elektronischen Systeme sowie die entsprechende Rechtsgrundlage, die entscheidenden Meilensteine und die für die Inbetriebnahme vorgesehenen Daten festlegen und beschreiben. Diese Termine sollten als „geplante Anfangsdaten der Inbetriebnahme“ bezeichnet werden. Der Termin für die Inbetriebnahme der elektronischen Systeme sollte das geplante Enddatum des Übergangszeitraums sein.

(5) Die elektronischen Systeme gemäß dem Arbeitsprogramm sollten im Hinblick auf ihre erwartete Wirkung in Bezug auf die im Zollkodex definierten Prioritäten ausgewählt werden. Eine der wichtigsten

Prioritäten besteht darin, den Wirtschaftsbeteiligten im gesamten Zollgebiet der Union ein breites Spektrum elektronischer Zolldienste anzubieten. Darüber hinaus sollten die elektronischen Systeme darauf abzielen, Effizienz, Wirksamkeit und Harmonisierung der Abläufe im Zoll unionsweit zu verbessern. Reihenfolge und Zeitplan für die Inbetriebnahme der im Arbeitsprogramm vorgesehenen Systeme sollten auf praktischen Erwägungen des Projektmanagements beruhen, etwa auf der Steuerung von Anstrengungen und Ressourcen, der Verbindung zwischen den Projekten, der spezifischen Voraussetzungen für jedes System und der Projektreife. Die Entwicklung der elektronischen Systeme soll durch das Arbeitsprogramm ordnungsgemäß und zielgerichtet geplant und verwaltet werden.

Das Arbeitsprogramm

Der Durchführungsbeschluss zum Arbeitsprogramm umfasst neben drei Artikeln und einer Einführung als wesentlichen Bestandteil eine Tabelle, in der alle umzusetzenden IT-Verfahren, die rechtlichen Begründungen und eine Zeitplanung enthalten sind.

In der Folge wird eine gekürzte Fassung abgedruckt, in welcher die IT-Verfahren und der Zeitrahmen dargestellt werden. (Siehe Übersicht auf S. 237).

Der Zeitplan für die Projekte im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Bereich des Risikomanagements wird in einer Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms entsprechend den laufenden Arbeiten der Kommission zum Strategie- und Aktionsplan im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und des Zollrisikomanagements (8761/3/13, Rev. 3, 18. Juni 2013) behandelt.

Die genauen Inhalte ergeben sich aus dem Durchführungsbeschluss zum UZK und dem Arbeitsprogramm in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Zusammenfassung

Mit der vollständigen Geltung des UZK ab 1. Mai 2016 wird zwar ein völlig neues EU-Zollrecht gelten,

viele Bauarbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Alte IT-Verfahren dürfen nach Artikel 278 UZK weiterlaufen, um die Abwicklung der Warenströme reibungslos zu ermöglichen. Viele neue IT-Verfahren sind noch nicht fertig – nach einer Untersuchung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollte die Fertigstellung der IT-Systeme für den UZK im ungünstigsten Fall bis 2033 andauern. Dieses Szenario ist für alle Beteiligten (Zollverwaltungen, Kommission, Wirtschaftsbeteiligte und Mitgliedstaaten) kein anstrebenswertes Ziel. Die EU und ihre Mitgliedstaaten befürchten auch neue Angriffe vor der WTO, in welchen die uneinheitliche Anwendung des Zollrechts beklagt und ggf. nachgewiesen werden könnte.

Als Lösung hat man das Aktionsprogramm zum UZK entwickelt, welches die zeitnahe Einführung zahlreicher IT-Verfahren begleiten will.

Im Durchführungsbeschluss zum UZK ist eine erste Zeittafel enthalten, welche die Tragweite der Inhalte und zeitlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Aufgabe beleuchtet.

Es wird zu Terminverschiebungen kommen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden sich an diesem Arbeitsprogramm messen lassen müssen.

Die Arbeit kann beginnen ...

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Unions-Zollkodex VO (EU) Nr. 952/2013, ABl. EU 2013 Nr. L 269/1, berichtigt im ABl. EU 2013 Nr. L 287/90.
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 29.4.2014, 2014/255/EU, zur Erstellung eines Arbeitsprogramms zum Zollkodex der Union, ABl. EU 2014 Nr. L 134/46.
- Weerth, Das ATLAS-Handbuch, Köln, Loseblatt, 2015.

Fachinformationen
bequem online bestellen!

www.bundesanzeiger-verlag.de



Bundesanzeiger
Verlag

Recht vielseitig!

Übersicht des IT-Arbeitsprogramms der Kommission

IT-Verfahren	Termin
<p>1. System des registrierten Ausführers (REX) Durch das Projekt sollen aktuelle Informationen über registrierte Ausführer in APS-Ländern, die Waren in die EU ausführen, bereitgestellt werden. Das System wird auch Daten über EU-Firmen einschließen, um Ausfuhren in APS-Länder zu unterstützen.</p>	01.01.2017
<p>2. EU-ZK vZTA/Überwachung 2+ Durch das Projekt sollen das vZTA-System und das Überwachungs-2-System (Surveillance 2) verbessert werden, um Folgendes zu gewährleisten: – Anpassung des EvZTA-3-Systems an die Anforderungen des EU-ZK – Erweiterung der Überwachungsdaten – Monitoring der obligatorischen Verwendung von vZTA – Monitoring und Management der erweiterten Verwendung von vZTA. Das Projekt wird in zwei Phasen durchgeführt. Die erste Phase betrifft die Kernbestandteile zur Erfüllung der Verpflichtung, die Nutzung von vZTA anhand eines reduzierten Datensatzes und der Abstimmung mit den Abläufen für Zollentscheidungen zu kontrollieren. In der zweiten Phase wird das Monitoring anhand eines vollständigen Datensatzes umfassend verwirklicht, und den Wirtschaftsbeteiligten wird eine EU-weit harmonisierte Schnittstelle für die Einreichung von vZTA-Anträgen auf elektronischem Weg und den Erhalt der vZTA-Entscheidung auf demselben Weg zur Verfügung gestellt.</p>	01.03.2017 (Phase 1) 01.10.2018 (Phase 2)
<p>3. EU-ZK Zollentscheidungen Durch das Projekt sollen die Abläufe beim Antrag auf eine Zollentscheidung, die Entscheidungsfindung und das Entscheidungsmanagement durch die unionsweite Standardisierung und elektronische Verwaltung der Daten in den Anträgen und den Entscheidungen/Bewilligungen harmonisiert werden. Das System vereinfacht Konsultationen während der Entscheidungsfindung und die Verwaltung des Bewilligungsvorgangs.</p>	02.10.2017
<p>4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu den Europäischen Informationssystemen (Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur) Durch das Projekt sollen praktische Lösungen für den unmittelbaren, EU-weit harmonisierten Zugang von Wirtschaftsbeteiligten als in die elektronischen Zollsysteme zu integrierende Dienstleistung gemäß den spezifischen EU-ZK-Projekten wie EU-ZK vZTA/Überwachung 2+ und EU-ZK Zollentscheidungen gefunden werden. Es beinhaltet die Unterstützung von Identität, Zugang und Nutzermanagement im Einklang mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, ggf. ergänzt durch die Unterstützung für digitale Signaturen.</p>	02.10.2017
<p>5. EU-ZK Nachweis des Unionscharakters (Proof of Union Status (PoUS)) Durch das Projekt soll ein neues, europaweites Informationssystem eingeführt werden, um das Dokument zum Nachweis des Unionscharakters zu speichern, zu verwalten und abzurufen. Es ist vorgesehen, das T2L-Formblatt durch ein elektronisches Dokument zu ersetzen.</p>	02.10.2017
<p>6. Aktualisierung EU-ZK Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) Durch das Projekt sollen unter Berücksichtigung der Änderungen in den Rechtsvorschriften des EU-ZK und der Harmonisierung des Verfahrens für Zollentscheidungen die Betriebsabläufe in Bezug auf AEO-Anträge und -Bewilligungen verbessert werden.</p>	01.03.2018
<p>7. EU-ZK Überwachung 3 Durch das Projekt soll das Überwachungssystem 2+ verbessert werden, um es an die EU-ZK-Anforderungen wie den Standard-Informationsaustausch durch elektronische Datenverarbeitung anzupassen und geeignete Funktionalitäten zur Verarbeitung und Analyse des von den Mitgliedstaaten erhaltenen umfassenden Datenpakets einzuführen. Daher wird es weitere Möglichkeiten für Datenextraktion und Berichterstattung umfassen, die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.</p>	01.10.2018
<p>8. Aktualisierung des neuen EU-ZK EDV-gestützten Versandverfahrens Ziel dieses Projekts ist die Anpassung des bestehenden NCTS an die neuen Anforderungen des EU-ZK wie die Anpassung von Informationsaustauschvorgängen an die Datenanforderungen des EU-ZK und die Aktualisierung und Entwicklung von Schnittstellen mit anderen Systemen.</p>	01.10.2018

IT-Verfahren	Termin
<p>9. EU-ZK Automatisiertes Ausführungssystem (AES) Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung des bestehenden Ausführungskontrollsystems zur Umsetzung eines umfassenden AES, das die Betriebsanforderungen für sich aus dem EU-ZK ergebende Vorgänge und Daten abdecken würde, u.a. die Erfassung vereinfachter Verfahren, die Aufteilung von Ausgangssendungen und die zentrale Zollabwicklung für die Ausfuhr. Außerdem sollen harmonisierte Schnittstellen mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) und dem NCTS entwickelt werden. Das AES wird die vollständige Automatisierung von Ausfuhrverfahren und -förmlichkeiten ermöglichen.</p>	01.03.2019
<p>10. EU-ZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren Mit diesem Projekt soll ein neues, zentrales System zur Unterstützung und Straffung der Abläufe in der INF-Datenverarbeitung und der elektronischen Verarbeitung von INF-Daten im Bereich der besonderen Verfahren entwickelt werden.</p>	01.10.2019
<p>11. EU-ZK Besondere Verfahren Mit diesem Projekt sollen besondere Verfahren unionsweit durch gemeinsame Modelle für Betriebsabläufe beschleunigt, vereinfacht und harmonisiert werden. Mit dem Projekt sollen alle im Rahmen des EU-ZK erforderlichen Änderungen für Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung sowie aktive und passive Veredelung umgesetzt werden. Die elektronischen Lösungen zum Umgang mit besondere Verfahren betreffenden Daten werden in erster Linie auf nationaler Ebene erstellt.</p>	01.10.2019
<p>12. Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung Ziel dieses Projekts ist die Festlegung der Abläufe für die Meldung der Ankunft des Beförderungsmittels, die Gestellungsmitteilung und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung sowie die Unterstützung einer diesbezüglichen Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen und dem Zoll und erforderlichenfalls zwischen Zollverwaltungen. Ist nur ein Mitgliedstaat von den Vorgängen betroffen, ist die Umsetzung eine rein innerstaatliche Angelegenheit.</p>	02.03.2020
<p>13. EU-ZK: Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) Das Projekt soll es ermöglichen, Waren im Rahmen der zentralen Zollabwicklung in ein Zollverfahren zu überführen, so dass Wirtschaftsbeteiligte ihre Zollvorgänge zentralisieren können. Die Bearbeitung der Zollanmeldung und die Freigabe der Waren sollte zwischen den betroffenen Zollstellen koordiniert werden.</p>	01.10.2020
<p>14. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) Dieses Projekt soll die effiziente und wirksame Verwaltung von gültigen Gesamtsicherheiten, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden können, und die Überwachung des Referenzbetrags für jede Zollanmeldung oder ergänzende Zollanmeldung sowie eine angemessene Mitteilung der Angaben, die für die buchmäßige Erfassung der bestehenden Zollschuld für alle Zollverfahren gemäß dem Zollkodex der Union benötigt werden (mit Ausnahme des im Rahmen des NCTS-Projekts behandelten Versandverfahrens), gewährleisten.</p>	02.03.2020
<p>15. EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement Durch dieses Projekt soll die Sicherheit der Lieferkette in verschiedenen ermittelten Bereichen, bei allen Verkehrsträgern, insbesondere bei der Luftfracht, durch die Verbesserung von Datenqualität, Dateien, der Verfügbarkeit von Daten und der gemeinsamen Nutzung von Daten erhöht werden. Der Rahmen für eine umfassende Risikoanalyse wird auch durch die Optimierung der Frachtdaten, die den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden, und des Austauschs risikobezogener Informationen verbessert. Es wird zu Änderungen in Systemen wie dem Einfuhrkontrollsystem und dem gemeinschaftlichen Risikomanagementsystem führen und möglicherweise auf neue Module ausgedehnt.</p>	Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms auf Grundlage der Roadmap festgelegt (2).
<p>16. EU-ZK Einreihung (CLASS) Durch das Projekt soll ein Informationssystem für zolltarifliche Einreihungen entwickelt werden, das ein Konsultationsmodul umfasst und eine einzige Plattform bereitstellt, über die alle Einreihungsinformationen (gleich welcher Art) abgerufen werden können und leicht zugänglich sind. Dadurch können die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere KMU, und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die einschlägigen Einreihungsinformationen leichter finden.</p>	Wird in der nächsten Fassung des Arbeitsprogramms auf Grundlage der Roadmap festgelegt (2).